

Prof. Dr. Christoph Enders (Geschäftsführender Direktor)

**Einleitung: Zur feierlichen Eröffnung des Instituts für Grundlagen des Rechts**

der Juristenfakultät der Universität Leipzig am 25. Juni 2004\*

Oft kommt im Leben ja eines zum anderen, manchmal auch nach Art eines Glücksfalls: Schon länger hatten an der Juristenfakultät Pläne zur Gründung eines Instituts für Rechtsgeschichte bestanden. Unabhängig hiervon erwuchs dann aus der gemeinsamen Arbeit einzelner Kollegen in Seminaren zu Themen der Rechts- und Staatsphilosophie der Gedanke, ob man nicht solche Gemeinsamkeiten fruchtbringend verstetigen könnte. Dieser Gedanke hatte sich bereits zu konkreten Absichten verdichtet, als im Wintersemester 2002/2003 der Besuch einer Gutachter-Kommission im Rahmen der Lehrevaluation im Universitätsverbund Halle-Jena-Leipzig (LEU) anstand. Diese Kommission vermerkte mit wohlwollendem Interesse den Umstand, daß nahezu ein Drittel des Kollegiums der Juristenfakultät – unabhängig von der genauen Denomination des jeweiligen Lehrstuhls – sich in Forschung und Lehre den Grundlagen des Rechts widmet. Und mit einer Einschätzung, wie sie so klar eben häufig nur dem Außenstehenden, nicht den Betroffenen selbst möglich ist, zog sie die in der Tat naheliegende Konsequenz, daß man die teils vereinzelt, teils partiell bereits koordinierten wissenschaftlichen Bestrebungen auf den Gebieten der Rechtsphilosophie, der Rechtsgeschichte sowie des Kirchenrechts zum Nutzen von Forschung und Lehre organisatorisch bündeln und institutionalisieren sollte – auch um die Grundlagen in der universitären Ausbildung stark zu machen. Sie ermutigte die sechs Gründungsdirektoren, in die Tat umzusetzen, was der Gestimmtheit entsprach.

So wurde zum 1. Oktober 2003 das *Institut für Grundlagen des Rechts* der Juristenfakultät gegründet, das sich fortan der *Rechtsphilosophie* (ohne Ausgrenzung der Rechtstheorie und unter Einbeziehung der Methodenlehre), der *Rechtsgeschichte* (auch mit Rücksicht auf die Verfassungsgeschichte) sowie dem *Kirchenrecht* (unter Einschluß des Staatskirchenrechts) widmen will. Das Institut kann – anders als andere Institute hier in Leipzig – nicht unmittelbar an eine Tradition seiner Mutter-Fakultät anknüpfen. Zwar gibt es durchaus eine Leipziger Tradition des grundlagenorientierten Forschens und Lehrens auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften, angefangen etwa mit Christian Thomasius (im 17. Jh.) über Georg Friedrich Puchta, Bernhard Windscheid oder Theodor Mommsen (im 19. Jh.) bis hin zu Karl Binding oder Franz Wieacker (im 20. Jh.). Eine organisatorisch-institutionelle

---

\* Der nachstehende Text ist die um die Begrüßung der Ehrengäste und der Festversammlung gekürzte, geringfügig überarbeitete Ansprache, die ich im Rahmen der akademischen Feier zur Eröffnung des Instituts für Grundlagen des Rechts gehalten habe.

Zusammenfassung solcher wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Rechts in einem Institut hat aber an der Juristenfakultät nicht stattgefunden. Indessen kann *Traditionsbewußtsein*, obwohl für die Beschäftigung gerade mit den Grundlagen des Rechts sicher unverzichtbar, ohnehin nur *eines von mehreren Elementen* ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung bilden. Es muß ergänzt werden durch eine *Offenheit und Nachdenklichkeit*, die den Blick zugleich in die Zukunft richten. Fragt man nach Vorbildern für dieses Wissenschaftsverständnis, so haben maßstäblich in der Sache auch viele andere gewirkt, die weniger im Rampenlicht einer breiten wissenschaftlichen Öffentlichkeit standen: Ich denke etwa an *Willibalt Apelt*, den Öffentlichrechtler und späteren Lehrer Günter Dürigs, der 1933 von der Juristenfakultät vertrieben wurde. Er hat nach 1945, Deutschland lag in Trümmern, eine kommentierende Darstellung der Weimarer Reichsverfassung geliefert, nüchtern, aber mit Liebe zur Sache und darum kritisch nicht allein gegenüber der Weimarer Verfassung, sondern auch gegenüber ihren Interpreten und Anwendern, bei allem nicht einfach retrospektiv, sondern der Zukunft und einer möglichen neuen Verfassunggebung zugewandt. Darin offenbart sich ein Verhältnis zum Gegenstand, das – nach meinem persönlichen Dafürhalten – gut zur Maxime heutiger rechtswissenschaftlicher Grundlagenarbeit taugt.

Das *Institut für Grundlagen des Rechts* setzt aber nicht nur an der Juristenfakultät einen neuen Akzent, mit dem es zugleich das Rückgrat des im Studium neu geschaffenen Ausbildungsschwerpunkts „Grundlagen des Rechts“ bildet. Daß sich unser Leipziger Institut in seiner Tätigkeit *drei Schwerpunkten* widmen und damit die Grundlagen des Rechts nahezu umfassend pflegen will, unterscheidet es von vergleichbaren Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland. Gerade in der wechselseitigen Verknüpfung der Teilbereiche und in dem Austausch nicht nur innerhalb des Instituts, sondern über dieses auch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anderer Fachrichtungen an dieser Universität und über die Universitäts- und Landesgrenzen hinweg liegt der besondere Reiz des Unternehmens und die Chance wissenschaftlicher Synergieeffekte. Freilich leben wir in der Wissens- und Informationsgesellschaft eines Medien- und Kommunikationszeitalters. Das läßt ein solches Vorhaben in seiner Bescheidenheit, mit der es auch auf persönlichen Dialog und Austausch baut, leicht verzichtbar erscheinen. Aber: ein „Mehr“ an (verfügbaren) Daten bedeutet nicht gleich ein „Mehr“ an Erkenntnis. Die Datenflut will vernünftig bewältigt werden und der allgemeine, unterschiedslose Daten-Überfluß führt leicht zu Nivellierung und schließlich Niveauverlust. In einer solchen Situation ist es wichtig, die persönliche Wahrnehmung offener zu organisieren und zu sensibilisieren. Und ein Institut, das wie das *Institut für Grundlagen des Rechts* verschiedene, wenn auch keineswegs zusammenhanglose Wissenschaftsbereiche

unter sich vereint, mag hier wirken – das wäre zu wünschen – wie ein von persönlichen Eindrücken und Erfahrungen gespeister, im Innern und Äußern organisch vernetzter Informationspool. Nicht zuletzt bietet das Institut die Gelegenheit und hoffentlich die Möglichkeit, angestammte Vorurteile und Berührungsängste zwischen den rechtswissenschaftlichen Grundlagendisziplinen einerseits und den mit ihnen sachlich verbundenen, allgemein sich definierenden Wissenschaften andererseits wie Philosophie, Geschichtswissenschaften oder Theologie abzubauen – Vorurteile und Berührungsängste, die ja wie zwischen verwandten Volksstämmen, Religionen oder Kulturen besonderes, tief verwurzelttes Beharrungsvermögen beweisen.

Aber ist es nicht doch ganz unzeitgemäß, sich heutzutage in dieser Weise in die Grundlagen des Rechts zu vertiefen, insbesondere wenn man an die gerade reformierten Grundsätze der Juristenausbildung denkt? Denn diese zielen ja auf eine frühzeitige Berufsfeld- und damit stärkere Anwendungsorientierung ab. Und dennoch kann unser Gemeinwesen, können deshalb universitäre Juristenausbildung und Rechtspraxis auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Rechts nicht verzichten. Auf sie kommt es *in dreierlei Hinsicht* an: (1.) *Zum einen* überall dort, wo verschiedene Staaten und damit Systeme sozialer Ordnung aufeinandertreffen und in ein Verhältnis treten, das nicht ausdrücklich oder doch nur grobmaschig normiert ist. Daß und wie hier die Fragen nach den Grundlagen des Rechts akut werden, hat zuletzt einmal mehr der Irakkonflikt gezeigt, näher: die Diskussion darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Recht zur militärischen Intervention im Irak als Ausnahme vom völkerrechtlichen Gewaltverbot begründet werden könne. Aber auch die deutsche Wiedervereinigung hat Ordnungsvorstellungen und –systeme miteinander konfrontiert und zu Konflikten geführt. Man hat sie, gegen die rechtfertigende Sperrwirkung des DDR-Rechts, vielfach unter Rekurs auf die Grundlagen des Rechts, nämlich gestützt auf die „Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit“ und – in den Mauerschützenprozessen – auf die bekannte Radbruch'sche Formel vom Vorrang der materiellen Gerechtigkeit vor der Rechtssicherheit, lösen wollen. Das Projekt einer europäischen Verfassung, um ein weiteres und aktuelles Beispiel zu nennen, läßt unter anderem nach den christlichen oder (nur) religiösen Bezügen einer modernen Rechtsordnung fragen und überhaupt: nach einer gemeinsamen ideellen Basis, die in Europa den normativen Rahmen der angestrebten Integration definieren könnte. (2.) *Zum anderen*: Die Kenntnis und das Verständnis von den Grundlagen des Rechts leiten aber auch die Lösung existentieller Probleme einer Rechtsgemeinschaft an, die das Selbstverständnis dieser Rechtsgemeinschaft auf die Probe stellen, indem sie auf die ebenso identitätsbildenden wie (zumeist)

interpretationsoffenen Prinzipien ihrer rechtlich verfaßten Ordnung zurückverweisen, etwa auf die Anerkennung der Würde des Menschen und seiner freien Selbstbestimmung. Ich denke an das vieldiskutierte Thema „Biotechnologie und Fortpflanzungsmedizin“, an das Kopftuch der Muslimin im Schuldienst oder aber die umstrittene Frage, ob der Staat ausnahmsweise foltern darf, ohne seine Würde als Rechtsstaat zu verlieren.

Welchen Standpunkt man juristisch in solchen zentralen Fragen auch immer einnimmt: Man wird sich auf die Grundlagen des Rechts beziehen und aus ihnen argumentieren und konstruieren müssen, wenn man über ein bloßes Meinen und Dafürhalten hinauskommen will. Und Fragen dieser Art stellen sich uns vermehrt mit der in vollem Gang befindlichen Internationalisierung und Europäisierung. Mit anderen Worten und gerade auch mit Blick auf die Juristenausbildung gesprochen: Es besteht steigender Bedarf an den allgemeinen Grundsätzen und an Generalisten, die mit ihnen vertraut sind und umzugehen wissen. *Schließlich und letztlich* aber bedarf es (3.) bei näherem Hinsehen der Grundlagenarbeit in jedem einzelnen, alltäglichen Rechtsfall. Jede gelungene, d.h. sorgfältig aufbereitete, gut gegliederte, mit Rechtskenntnis argumentierende und so am Ende befriedigende und befriedende Entscheidung eines Rechtsfalls ist ein Stück Grundlagenarbeit, die auch – nicht nur – nach dem Generalisten verlangt. Man denke an das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das mit verfassungsrechtlicher Begründung zunächst vom BGH im Zivilrecht etabliert wurde, dann auch seinen Platz in der Verfassungsordnung gefunden hat. Ohne vertiefte Kenntnis seiner geschichtlichen Wurzeln und der hinter diesem Recht stehenden Idee (nämlich teils des Privatsphärenschutzes, teils der Selbstbestimmung), läßt sich dieses Recht nicht auf die veränderten Verhältnisse der Medien- und Kommunikationsgesellschaft zuschneiden. Die *ideengeschichtliche Perspektive* unterstützt dabei die Auslegung, indem sie z.B. verstehen hilft, was wohl den Gesetzgeber bewegt, wenn er neuerdings den „Paparazzi-Paragraphen“ normiert, der Bildaufnahmen vom höchstpersönlichen Lebensbereich strafrechtlich verbietet (§ 201a StGB). Und nachdem nun der Straßburger Gerichtshof für Menschenrechte in Sachen Caroline v. Monaco gegen die Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Klägerin (am 24. Juni) entschieden hat, daß der Privatsphärenschutz, der nach deutschem Recht Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gewährt wird, nicht hinreicht, hilft uns die ideengeschichtliche Perspektive, noch einmal neu und vertieft – und im Lichte der EMRK – über die Grundlagen und Grenzen des Persönlichkeitsschutzes nachzudenken. So oder so liefert diese Perspektive in jedem Einzelfall des Persönlichkeitsschutzes maßgebliche Entscheidungsparameter, z.B. wenn es darum geht, über die Klage des Alt-Kanzlers Helmut Kohl gegen die Herausgabe von Stasi-Akten zu entscheiden. Zusammenfassend: Das Recht

kommt zwar in Rechtsauslegung und –anwendung nicht völlig ohne Pragmatik aus. Konstruiert werden darf das Recht dagegen nicht von der Pragmatik her und nicht als schiere fallbezogene Pragmatik. Sonst verliert es seine Regelungs- und Befriedungsfunktion.

Dazu paßt gut der – wohl von Anton Bruckner entlehnte – Satz, den *Eckart Hien*, der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, dem Institut zum Tage seiner feierlichen Eröffnung dediziert hat: „Wer hohe Türme bauen will, muß lange beim Fundament verweilen“. Denn in der Tat: über all die Rede von den „Leuchttürmen“, die unsere Wissenschaftslandschaft nötig habe, werden gelegentlich die unabdingbaren Fundamente vernachlässigt. Dennoch ist das Bild, auf unser Unternehmen projiziert, in einer Hinsicht etwas unscharf: An den Grundlagen des Rechts muß nicht nur lange, sondern tagtäglich und ohne Ende gearbeitet werden. Es ist die Absicht des Instituts, sich dieser Herausforderung mit Enthusiasmus und Beharrlichkeit zu stellen. Daß so viele Interesse genommen haben an diesem Vorhaben und z.T. von weither zur Eröffnung kamen, zeigt, wie stark die Notwendigkeit solcher Grundlagenarbeit überall empfunden wird und gibt Anlaß zu der Hoffnung, daß unsere Bemühungen auch künftig Resonanz und die kritische Unterstützung finden werden, ohne die in der Wissenschaft Fortschritt nicht möglich ist.